



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Karbow

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
z.Hd. Herr Dr. Jan Stenzel
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Forstamt Karbow

bearbeitet von: Herr Seltmann
Telefon: 0 3 87 33/ 228-11
Fax: 03994 - 235429
e-mail: mathias.seltmann@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: SB FJ 7444.3-Se 21/01-1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, den 8.3.2021

**Antrag gemäß § 4 BJSchG auf Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen
am Standort Wendisch Priborn**

hier : Behördenbeteiligung als Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Stenzel,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in der Gemarkung Wendisch Priborn, Flur 1 und 2 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlage WEA 1 – 7 kein Wald in einer Entfernung von weniger als 30 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass im vorliegenden Antrag der 30 m-Waldabstandsbereich eingehalten wird.

Der Abstand von mindestens 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist in jedem Falle einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – AÖR – betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicherweise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlagen Nr. 1-7 Wald auch in einer größeren Entfernung als 50 m zum Bauvorhaben befindet, was ansonsten weitere Anforderungen an die Genehmigung von WEA in Bezug auf Waldbrandschutz lt. Erlass des LU vom 22.7.2013 stellen würde. Es ist daher festzustellen, dass für die WEA Nr. 1-7 keine weiteren Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen sind, da sich diese geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Waldes und des 30- und des 50 m-Waldabstandsbereiches befinden.

Somit werden Belange des Landeswaldgesetzes M-V im Falle der Errichtung der WEA Nr. 1-7 nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin